

## Versicherungs-Bedingungen,

betreffend den Frachten-Transport auf der k. k. priv. Wien-Vienna-Gloggnitzer Eisenbahn, dann auf der k. k. Staats-Eisenbahn zwischen Mürzzuschlag und Grätz, endlich auf der k. k. Chaussée über den Semmering zwischen Gloggnitz und Mürzzuschlag,

zu Folge Uebereinkommens mit den beiden Versicherungs-Gesellschaften:

k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest, und

k. k. priv. Riunione Adriatica di Sicurtà in Triest.

1. Die Versicherung erstreckt sich auf alle jene auf der Wien-Vienna-Gloggnitzer- und auf der k. k. Staats-Eisenbahn zwischen Mürzzuschlag und Grätz, dann auf der k. k. Chaussée über den Semmering zwischen Gloggnitz und Mürzzuschlag verführt werdenden Güter, mit Inbegriff des Reisegepäcks, der Equipagen und emballirten Wagen, welche nicht schon anderweitig für diese Bahnen versichert sind, und auf deren Versicherung die Partheien einen rechtsgiltigen Anspruch haben; sie gilt für die Fahrt auf beiden Bahnen, während des Transportes über den Semmering, während des Lagerns in den sämtlichen Bahnhöfen und Bahnhofsmagazinen, dann während des Transportes bis zu den k. k. Mauthmagazinen in Wien, Wiener-Neustadt, Bruck und Grätz und bis ins Haus der Eigenthümer innerhalb der Linien Wiens und Grätz, und erstreckt sich ausschließlich auf jene Verluste und Beschädigungen, welche durch Feuer, Blitz, Ueberschwemmungen, Austreten der Gewässer, Regen, Schneelavinen, Berg- oder Erdfälle, Brückeneinsturz, Umschlagen der Wagen und dadurch verursachtes Herabfallen der Waaren, entstehen können, wogegen alle Verluste und Beschädigungen vom Ersatze ausgeschlossen bleiben, welche durch Krieg, feindliche Einfälle, Volksaufstand, Plünderungen, Diebstähle, obrigkeitliche recht- oder unrechtmäßige Verfügungen, durch Erdbeben, Schleichhandel und seine Folgen veranlaßt werden.

2. Schießpulver, Gas, ungelöschter Kalk, chemische Reib- und Zündfeuerzeuge aller Art, dann überhaupt Gegenstände, die sich durch Reibung oder sonst leicht entzünden, müssen auf den beiden Bahnen in mit Eisenblech gedeckten und verschlossenen Wagen verpackt, und wo möglich auf dem letzten Wagen des Trains verladen, widrigenfalls die durch diese Gegenstände entstehenden Schäden nicht ersetzt werden.

Ganz ausgeschlossen von der Versicherung sind: Urkunden, Rechnungsbücher, Lotterielose, Pfandbriefe, Bankzettel, Wechsel, Schuldverschreibungen, und überhaupt alle Kunstgegenstände; diese unterliegen einer besonderen Uebereinkunft, und sind daher vor der Verladung anzuzeigen.

3. Die Prämien werden laut Frachten-Transport-Tarifen berechnet.

4. Bei ganz ordinären Gütern, Equipagen und emballirten Wagen, welche auf den unbedeckten Bahnwagen verführt werden, sind die Schäden durch Nässe während der Fahrt von der Versicherung ausgeschlossen.

5. Im Falle eines Unglückes hat der Versender für die Beibringung der Original-Facturen zu sorgen; den Versicherungs-Kammern steht das Recht zu, die Richtigkeit der Facturen zu prüfen, die Güter durch beeidete Schätzmeister schätzen zu lassen, und deren Ausspruch zur Basis der Entschädigung anzunehmen, und es bleibt dann den Versicherungs-Gesellschaften die Wahl, entweder

- a) die Güter in Natura zu ersetzen, oder
- b) den erlösbaren Werth zu bezahlen und dagegen die Güter zu übernehmen, oder
- c) nur den Unterschied des Werthes der Waaren im beschädigten Zustande gegen jenen vor dem Unglücke und zwar nach dem Ausspruche der beeideten Schätzmänner zu vergüten, in welchem Falle die beschädigten Güter Eigenthum der Versicherten bleiben.

6. Der Versicherte kann niemals abandonniren, d. h. er kann nie verlangen, daß die Asscuranzkammern die versicherte Summe bezahlen, oder die Güter in Natura ersetzen, und dagegen die beschädigten Waaren behalten. Diese Wahl haben nur die Asscuranzkammern. Sollte man sich über die Entschädigungssumme nicht einigen können, so ist außer zwei Schätzmeistern, von denen einen die beiden Asscuranzkammern, den andern die Wien = Gloggnitzer Eisenbahn = Direction wählt, von der Obrigkeit noch ein dritter beeideter Schätzmänn zu verlangen, und zwar längstens binnen 3 Tagen, und es wird dann die Schadensschätzung durch Stimmenmehrheit festgestellt.

Die Schadensschätzung erfolgt auf diese Weise auch, wenn 3 Tage nach dem Unglücke, (welches einer oder der andern der obgenannten Asscuranzkammern unverzüglich mitzutheilen ist, indem spätere Ansprüche, wenn die Güter schon vom Eigenthümer bezogen, oder weiter gesandt wurden, ohne daß ein Unfall angezeigt wurde, gar nicht mehr berücksichtigt werden), keine Factura beigebracht wird, und es steht den Asscuranzkammern das Recht zu, unter Zuziehung eines Beamten der Eisenbahn, alle jene Vorkehrungen zu treffen, welche nothwendig sind, um die Zunahme des Schadens zu verhindern.

7. Die Bezahlung geschieht 14 Tage nach erfolgter Ausmittlung gegen Quittung an die Direction der Gloggnitzer Eisenbahn in Wien und durch diese Bezahlung treten die Asscuranz = Gesellschaften in alle Rechte und Ansprüche, welche der Bahn oder dem Eigenthümer der Güter gegen irgend Jemanden zustehen, und sie können selbe überall geltend machen, ohne einer weitern Uebertragung oder besondern Vollmacht zu bedürfen.

Jede Verschweigung, jede falsche oder entstellte Angabe, ein Unterschleif oder eine sonstige hinterlistige Verheimlichung heben die Versicherung in Bezug auf jene Parthei, welche sich solches zu Schulden

Kommen ließ, gänzlich auf, demnach der auf diese Parthei Bezug habende Schaden nicht bezahlt wird.

8. Weder die Eisenbahn-Gesellschaft selbst, noch die einzelnen durch einen Unfall betroffenen Partheien dürfen, bei Verlust der Giltigkeit der Versicherung vor anerkannter oder entschiedener Richtigkeit der Ansprüche einen Schritt gegen das Vermögen der Affecuranz-Gesellschaften vornehmen. Alle Rechte und Ansprüche der Bahn, oder der Eigenthümer der Güter an die Affecuranzkammern erlöschen auch, wenn 1 Jahr nach dem Tage des Unglückes die festgestellte Vergütung nicht behoben wird.

Die Eisenbahn-Gesellschaft ist verpflichtet, die Affecuranzkammern in allen Fällen, in denen sie Anspruch auf Versicherung hat, zu unterstützen und die Affecuranzkammern in allen Fällen, in denen sie Anspruch auf Versicherung hat, zu unterstützen.

Die Eisenbahn-Gesellschaft ist verpflichtet, die Affecuranzkammern in allen Fällen, in denen sie Anspruch auf Versicherung hat, zu unterstützen und die Affecuranzkammern in allen Fällen, in denen sie Anspruch auf Versicherung hat, zu unterstützen.

Die Eisenbahn-Gesellschaft ist verpflichtet, die Affecuranzkammern in allen Fällen, in denen sie Anspruch auf Versicherung hat, zu unterstützen und die Affecuranzkammern in allen Fällen, in denen sie Anspruch auf Versicherung hat, zu unterstützen.

Die Eisenbahn-Gesellschaft ist verpflichtet, die Affecuranzkammern in allen Fällen, in denen sie Anspruch auf Versicherung hat, zu unterstützen und die Affecuranzkammern in allen Fällen, in denen sie Anspruch auf Versicherung hat, zu unterstützen.

Die Eisenbahn-Gesellschaft ist verpflichtet, die Affecuranzkammern in allen Fällen, in denen sie Anspruch auf Versicherung hat, zu unterstützen und die Affecuranzkammern in allen Fällen, in denen sie Anspruch auf Versicherung hat, zu unterstützen.

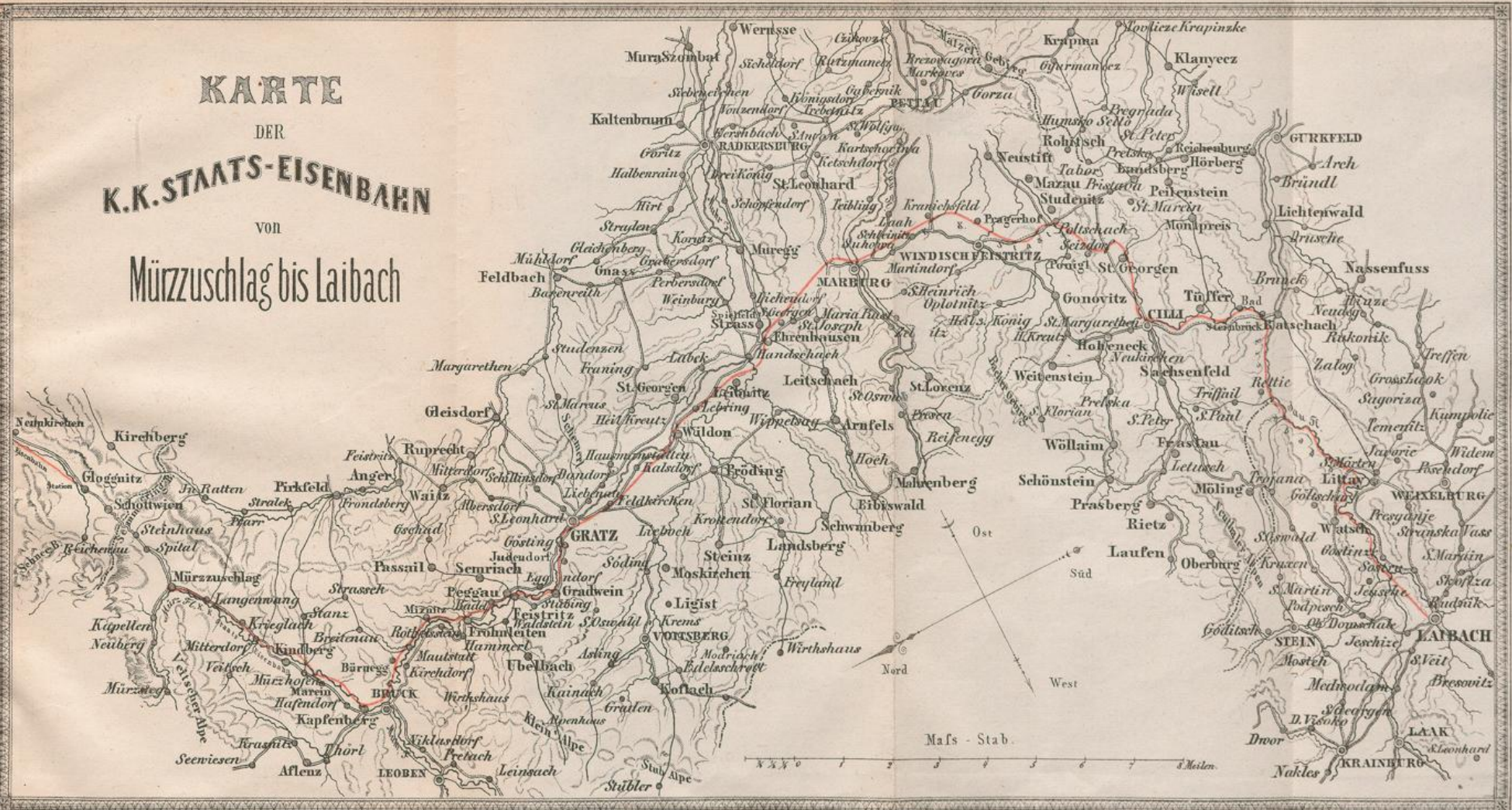
Die Eisenbahn-Gesellschaft ist verpflichtet, die Affecuranzkammern in allen Fällen, in denen sie Anspruch auf Versicherung hat, zu unterstützen und die Affecuranzkammern in allen Fällen, in denen sie Anspruch auf Versicherung hat, zu unterstützen.

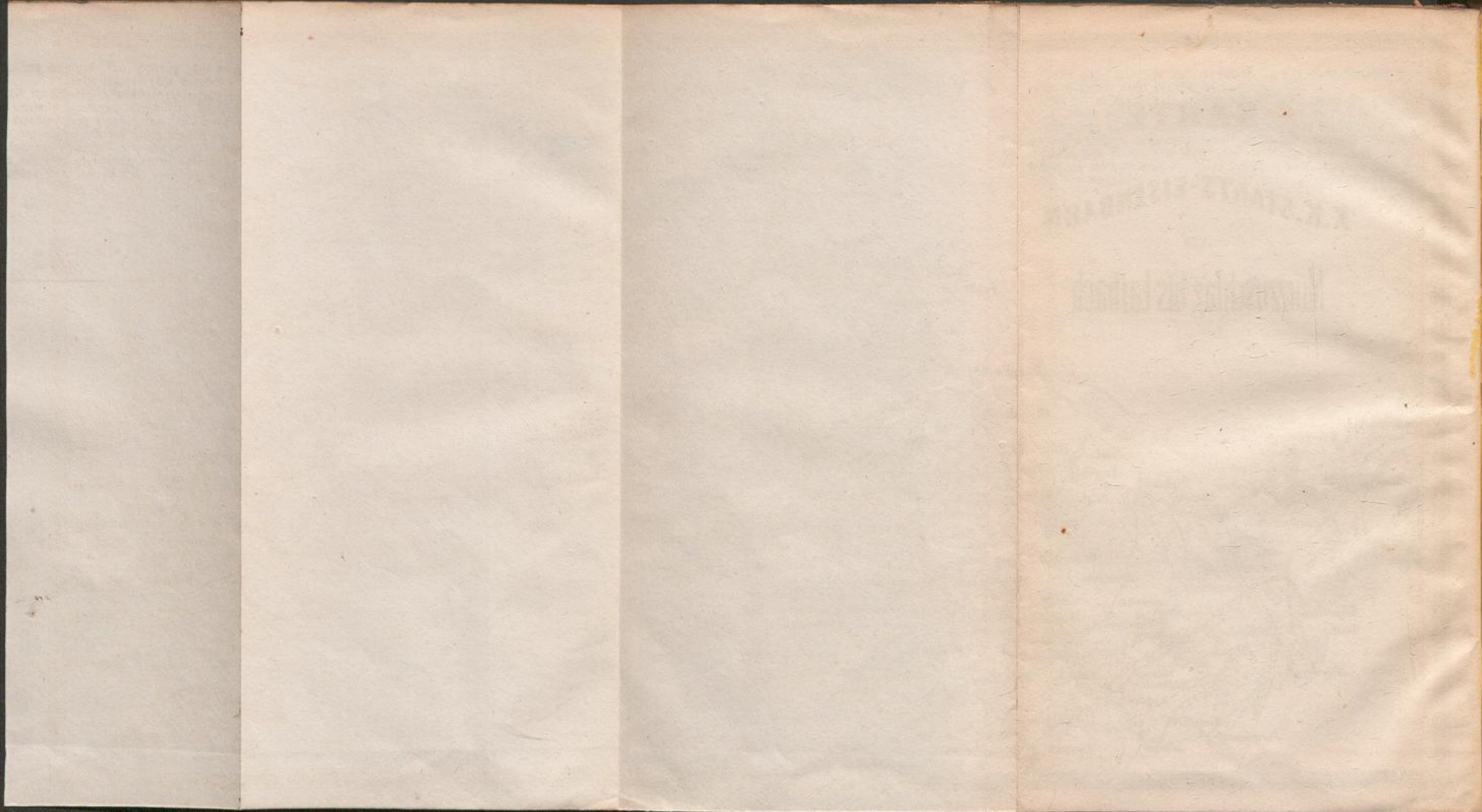
Die Eisenbahn-Gesellschaft ist verpflichtet, die Affecuranzkammern in allen Fällen, in denen sie Anspruch auf Versicherung hat, zu unterstützen und die Affecuranzkammern in allen Fällen, in denen sie Anspruch auf Versicherung hat, zu unterstützen.

Die Eisenbahn-Gesellschaft ist verpflichtet, die Affecuranzkammern in allen Fällen, in denen sie Anspruch auf Versicherung hat, zu unterstützen und die Affecuranzkammern in allen Fällen, in denen sie Anspruch auf Versicherung hat, zu unterstützen.

Die Eisenbahn-Gesellschaft ist verpflichtet, die Affecuranzkammern in allen Fällen, in denen sie Anspruch auf Versicherung hat, zu unterstützen und die Affecuranzkammern in allen Fällen, in denen sie Anspruch auf Versicherung hat, zu unterstützen.

KARTE  
 DER  
**K.K. STAATS-EISENBAHN**  
 VON  
**Mürzzuschlag bis Laibach**





3 24 may 848

7

11010